Deutscher Bundestag **Drucksache 19/11097**
19. Wahlperiode 25.06.2019

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gesine Lötzsch, Susanne Ferschl, Lorenz Gösta Beutin, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Sylvia Gabelmann, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jan Korte, Jutta Krellmann, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Cornelia Möhring, Amira Mohamed Ali, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Hubertus Zdebel, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Verwaltungskosten der Jobcenter senken – Bagatellgrenze für Rückforderungen anheben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Verwaltungskosten der Jobcenter für die Bearbeitung von Arbeitslosengeld II (ALG II) steigen jährlich – absolut und relativ. In den vergangenen sechs Jahren sind die Verwaltungskosten pro ALG-II-Bezieher*in nur für den Bund von 956 Euro im Jahr 2012 auf 1348 Euro im Jahr 2018, also um 41 Prozent, gestiegen. Im gleichen Zeitraum hat sich der höchste Regelsatz im ALG II um gerade einmal 11 Prozent erhöht.

Aus dem Bundeshaushalt flossen im Jahr 2018 fast 5,6 Milliarden Euro an die Jobcenter nur für diese Verwaltungsaufgabe. Ein wesentlicher Teil dieser Ausgaben wird durch die Umschichtung von Mitteln für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ gedeckt, die dann für Arbeitsförderung fehlen.

Um die Verwaltungskosten zu senken und die Mitarbeiter*innen der Jobcenter in ihrer Arbeit zu entlasten, gilt es, unnötige und ineffiziente Verwaltungstätigkeiten zu minimieren. Hierzu gehören Rückforderungen, die die Jobcenter bei Überzahlung von Leistungen stellen, die sich im Bagatellbereich bewegen. Im Jahr 2018 ergingen knapp 1,1 Millionen Rückforderungsbescheide mit einem Kleinbetrag bis zu 50 Euro. Sie beliefen sich insgesamt auf 18 Millionen Euro, also durchschnittlich 16,36 Euro pro Forderung. Ihre Bearbeitung allein hat bei den Jobcentern Verwaltungskosten in Höhe von 60 Millionen Euro verursacht – mehr als das Dreifache der möglichen Einnahmen. Wie viele der Forderungen von den Betroffenen jemals bedient werden können, bleibt dabei völlig offen. Die Einführung einer Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro, also der Verzicht auf Rückforderungen von überzahltem Arbeitslosengeld II bis zu dieser Höhe, wäre ein Beitrag zur Senkung der Verwaltungskosten und zur Entlastung der Jobcenter.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Bundeshaushaltsordnung (BHO) § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und das Sozialgesetzbuch II nach folgender Maßgabe ergänzt: Im Bereich des SGB II stehen die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs, wenn die gegenständliche Forderung einen Betrag von 50 Euro nicht übersteigt. In diesen Fällen sind die Ansprüche niederzuschlagen.

Berlin, den 25. Juni 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333